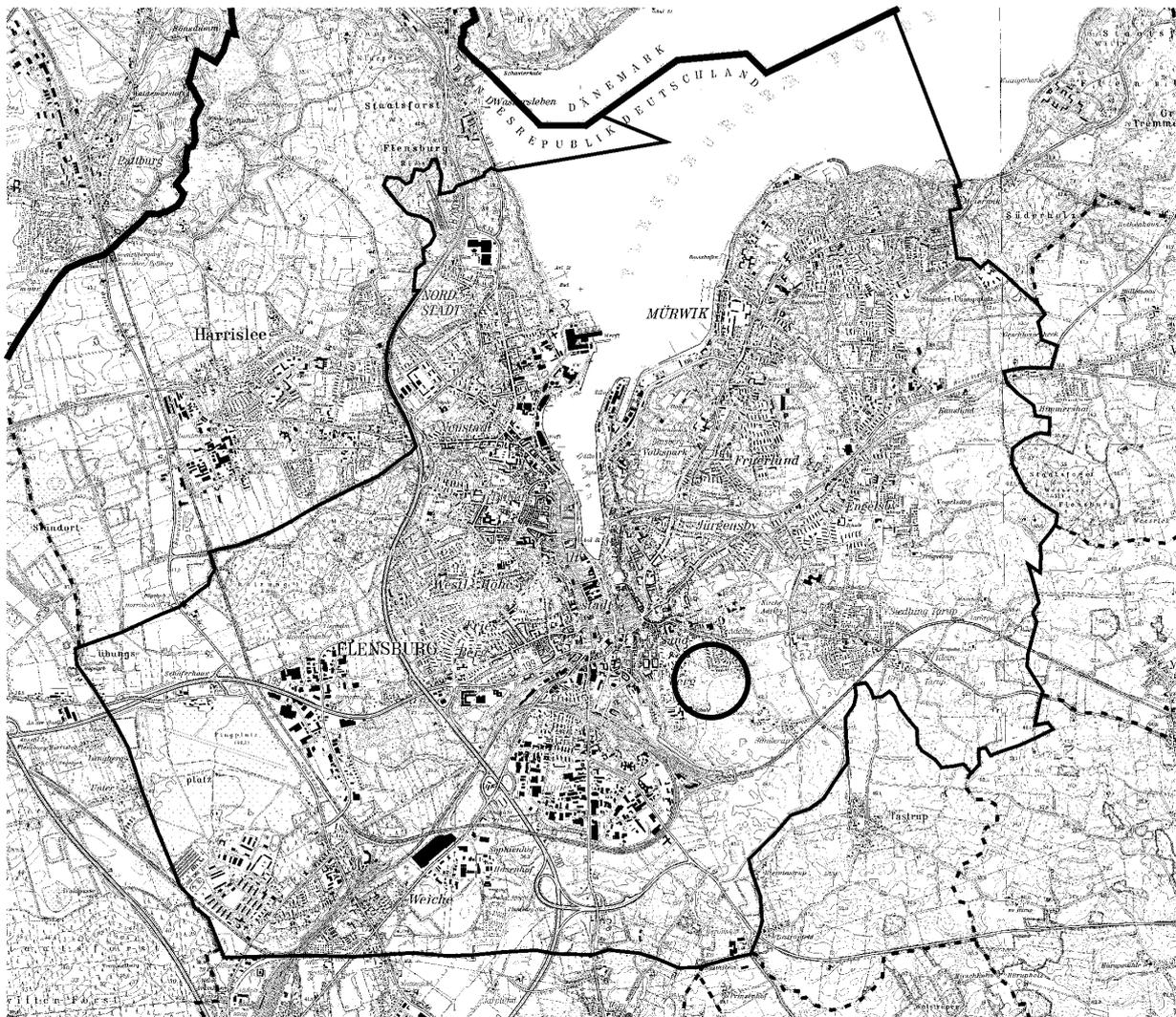


## Begründung

für die 4. vereinfachte Änderung  
des Bebauungsplanes

„Hochschulgelände Sandberg“

(Nr. 144)



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Plangebiet.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Vorschriften.....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Flächennutzungsplan .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3</b>	<b>Aufzuhebende Satzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Gründe für die Planaufstellung.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Städtebauliche Maßnahmen.....</b>	<b>4</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeines Planungskonzept .....</b>	<b>4</b>
<b>4.2</b>	<b>Baugebiet und Art der baulichen Nutzung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.3</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.4</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>5</b>
4.4.1	Verkehrsanbindung.....	5
4.4.2	Ruhender Verkehr.....	5
<b>4.5</b>	<b>Grünordnung / Eingriff und Ausgleich.....</b>	<b>5</b>
<b>4.6</b>	<b>Technische Infrastruktur .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Gliederung / Kosten.....</b>	<b>5</b>

## 1 Plangebiet

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

im Norden: Thomas-Fincke-Straße,

im Osten: dem Audimax,

im Süden: der Mensa und

im Westen: dem Fußweg zwischen Thomas-Fincke-Straße und Campusallee.

## 2 Rechtliche Vorschriften

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1, S. 2141) geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2902, 2903) sowie die auf dem BauGB beruhenden Rechtsverordnungen, wie z. B. die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO 1990), die **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90), die **Landesbauordnung** (LBO 2000) und das **Landesnaturenschutzgesetz** (LNatSchG).

### 2.2 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan von 1998 entwickelt. Dieser weist den Planbereich als „Sonderbaufläche Hochschule“ aus.

### 2.3 Aufzuhebende Satzungen

Mit Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hochschulgelände Sandberg“ (Nr. 144) wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan „Hochschulgelände Sandberg“ (Nr. 144), rechtsverbindlich seit dem 20.07.1999, außer Kraft gesetzt.

## 3 Gründe für die Planaufstellung

Die Fachhochschule und die Universität Flensburg haben den Wunsch, auf dem Campusgelände eine ökumenisch genutzte Kapelle zu errichten, die einen geistigen Konzentrationspunkt bilden und ein Forum für unterschiedliche Begegnungen, Aktivitäten und Erfahrungen bieten soll. Neben der Funktion als Versammlungsraum einer christlichen Gemeinde sollen auch andere Veranstaltungen, Bildungsangebote, Ausstellungen, Aktionen und Versammlungen möglich sein. Das Projekt wird von einer Interessengemeinschaft getragen; ihr gehören an:

- Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche
- Erzbistum Hamburg
- Universität Flensburg
- Fachhochschule Flensburg
- Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde
- Stadt Flensburg
- Bundesland Schleswig-Holstein, vertreten durch das für den Hochschulbau zuständige Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
- GMSH.

In einem im Frühjahr 2006 durchgeführten Wettbewerbsverfahren wurde ein Entwurf ausgewählt, der realisiert werden soll.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 144 weist den Bereich für die geplante Kapelle als ein Sondergebiet – Hochschule – Universität ohne Baurecht und eine Grünfläche Hochschulpark aus. Zur Realisierung der Kapelle ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

## **4 Städtebauliche Maßnahmen**

### **4.1 Allgemeines Planungskonzept**

Auf der Grundlage der entwickelten Struktur des städtebaulichen Gesamtkonzeptes wurde der Standort der zu errichtenden Kapelle gewählt. Die vorhandene städtebauliche Situation ist unter anderem geprägt durch die beiden Gebäudesolitäre Audimax und Mensa. Diese bilden durch die Nähe zueinander einen fast „urbanen“ Ort auf dem Gesamtareal. Die Gebäude dienen als „Bindeglied“ zwischen der Fachhochschule und der Universität. Um eine stärkere Betonung der Zentralität zu erlangen, wurde der Standort der Kapelle auf einem höheren Geländeniveau gewählt in die „Blickachse“ zwischen Mensa, Audimax, Verkehrsknotenpunkt und für den auf der Straße von Osten Kommenden. Mit der Bildung eines „Zentrums“ für den Campus soll ein Treffpunkt für Studenten und Hochschullehrern, soll ein Platz mit Aufenthaltsqualität entstehen und an diesem Platz liegt das geistliche Zentrum, die Kapelle.

### **4.2 Baugebiet und Art der baulichen Nutzung**

Die Baufläche für die Kapelle wird aufgrund des besonderen Charakters als Sondergebiet – Fachhochschule, Universität, Kapelle bzw. Terrasse – festgesetzt. Zulässig ist eine Kapelle, die einen geistlichen Konzentrationspunkt bildet und zugleich ein Forum für unterschiedliche Begegnungen, Aktivitäten und Erfahrungen darstellt. Die Kapelle soll

- im Kern Versammlungsraum einer christlichen Gemeinde für die Feier ihres Gottesdienstes / Andachten sein, aber auch für andere Konfessionen offen sein,
- den Hochschulangehörigen einen Ort des Zur-Ruhe-Kommens, der Einkehr und Meditation bieten,
- einen Raum darstellen, der Gedankenfreiheit und die Möglichkeit kreativen Nachdenkens über Fragen des geistlichen, persönlichen und gesellschaftlichen Lebens vermittelt.

Dazu soll die Kapelle so gestaltet werden, das neben der geistlichen Zentrierung und der Bestimmung als Gottesdienst-/Andachtsraum auch andere Veranstaltungen, Bildungsangebote, Ausstellungen, Aktionen, Versammlungen, u. a. stattfinden können.

### **4.3 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlage bestimmt. Die GRZ wird mit 0,15 im Bereich der Kapelle und mit 0,34 im Bereich der Terrasse festgesetzt. Die damit verbundene überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen vorgegeben. Damit ist die gestalterische Einbindung der Kapelle in das Hochschulgelände gesichert. Das Orts- und Landschaftsbild kann durch die Höhe der baulichen Anlagen beeinträchtigt werden. Daher ist die Festsetzung der Höhe mit 8,50 m über das vorhandene Gelände begrenzt und orientiert sich an dem Bestand Audimax und Mensa.

## 4.4 Erschließung

### 4.4.1 Verkehrsanbindung

Das Gebiet ist durch die Thomas-Fincke-Straße in westlicher und östlicher Richtung und durch die Campusallee in südlicher Richtung an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Am unmittelbar gelegenen Kreisverkehr befindet sich die Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs.

### 4.4.2 Ruhender Verkehr

Die Kapelle soll den hier auf dem Campus Studierenden dienen. Zusätzliche Stellplätze sind nicht erforderlich. Der Nachweis der Stellplätze liegt im Bestand.

## 4.5 Grünordnung / Eingriff und Ausgleich

Auf der vorhandenen Grünfläche wird durch den Bau der Kapelle ein Eingriff in die Natur und Landschaft (Versiegelung) vorgenommen.

Als Ausgleich sind in doppelter Reihe Bäume zu pflanzen, die als wichtiges Element zum Gesamtentwurf stehen.

## 4.6 Technische Infrastruktur

Die Versorgung mit Wasser und Elektrizität sowie die Abfallbeseitigung sind gesichert. Zur Schmutzwasserentsorgung wird die Kapelle an das Netz der zentralen Abwasseranlage der Stadt angeschlossen. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern bzw. in die in den Hochschulpark integrierten naturnahe gestalteten Regenrückhaltebecken abzuleiten.

## 5 Gliederung / Kosten

Durch den Bebauungsplan werden die vorhandenen Flächen wie folgt gegliedert:

Sondergebietsflächen	ca. 0,27 ha
Öffentliche Grünflächen:	ca. 0,02 ha

<b>Gesamtfläche</b>	<b>ca. 0,29 ha</b>
---------------------	--------------------

### **Kosten der städtebaulichen Maßnahmen:**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.